

OXY QUÍMICA E METALÚRGICA LTDA
Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung

Inhaltsübersicht

1. Ziel.....	3
2. Anwendung	3
3. Zuständigkeiten	3
4. Referenzen	3
5. Definitionen	3
6. Richtlinien.....	5
7. Strafen.....	8
8. Abschließende Betrachtungen.....	8

1. ZIEL

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und die Erfüllung der bestehenden Korruptionsbekämpfungsgesetze, insbesondere das Brasilianische Gesetz zur Korruptionsbekämpfung Nr. 12.846/13 und Erlass Nr. 8.420/15. Die Richtlinie ratifiziert unser Engagement für gute Verhaltenspraktiken und Korruptionsbekämpfung mit Integrität und höchsten ethischen Maßstäben. Oxy Química führt ihre Geschäftstätigkeiten entsprechend den in ihrem Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten ethischen und moralischen Standards und toleriert keinerlei Art von Korruption oder Bestechung.

2. ANWENDUNG

Diese Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung richtet sich an alle, die direkt oder indirekt mit Oxy Química in Beziehung stehen (Geschäftsführer, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten). Oxy Química führt ihre Geschäftstätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in ethisch-korrekt, transparenter, unabhängiger, integrierter und die Regeln einhaltender Art und Weise im Bestreben ihren Ruf, ihre Glaubwürdigkeit und ihr Ansehen zu wahren. Vorliegende Richtlinie gilt für sämtliche Unternehmensbereiche, für Aktionäre, Kunden, Lieferanten, Amtsträger und mit dem Unternehmen verbundene Personen. Sie zeigt Beispiele guter Praktiken auf, ohne dabei erschöpfend zu sein.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Unternehmensleitung ist dafür zuständig, vorliegende Richtlinie und ihre jeweiligen Aktualisierungen zu genehmigen und diese einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen. Ferner obliegt ihr die Erfüllung und Bekanntmachung der zur Integrität von Oxy Química beitragenden Bestimmungen.

4. REFERENZEN

- ESG-Richtlinie Rev.0 vom 15/10/22;
- Ethik- und Verhaltenskodex der Oxy Química Rev.0 vom 20.10.22;
- Gesetz 12.846/13 – Sogenanntes Gesetz zur Korruptionsbekämpfung, das die verwaltungs- und zivilrechtliche Haftung juristischer Personen (Körperschaften) für korrupte Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im In- und Ausland festlegt und das in Einklang steht mit dem von Brasilien unterzeichneten internationalen Übereinkommen;
- Erlass Nr. 5.687/06: Erlass der Brasilianischen Regierung zur Verkündung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, das von der Hauptversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003 verabschiedet und von Brasilien am 09. Dezember 2003 unterzeichnet wurde;

5. DEFINITIONEN

Öffentliche Verwaltung: Darunter sind zu verstehen Behörden, Träger von Staatsämtern bzw. Staatsdiensten, die im Dienst der Gesellschaft tätig sind. Es handelt sich folglich um die Verwaltung

öffentlicher Interessen durch die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wobei unterschieden wird zwischen direkter Verwaltung (Einrichtungen auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene bzw. des Bundesdistrikts) und indirekter Verwaltung (halbstaatliche Einrichtungen, öffentliche Stiftungen, Staatsbetriebe, gemischtwirtschaftliche Gesellschaften und eventuell bestehende sonstige Einrichtungen der dezentralisierten Verwaltung).

Amtsträger: Jegliche Person, die – wenn auch nur vorübergehend oder unentgeltlich aufgrund von Wahl, Ernennung, Bestellung, Einstellung, öffentlicher Ausschreibung oder jeglicher sonstigen Form – ein Amt, eine Stelle, einen Arbeitsplatz oder eine Funktion bei einer Gemeinde-, Landes- bzw. Bundesbehörde, bei öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen staatlichen bzw. von der Regierung beherrschten Einrichtungen (Stiftungen, halbstaatliche Unternehmen, usw.) innehat.

Mitarbeiter: Sämtliche von Oxy Química eingestellten Beschäftigte mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen oder Ausbildungs- bzw. Praktikumsverträgen.

Compliance: Darunter ist zu verstehen die Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, die auf die Geschäftstätigkeit, auf den Ethik- und Verhaltenskodex von Oxy Química e Metalúrgica Ltda. sowie auf die Unternehmenspolitik und sonstigen Richtlinien anwendbar sind.

Korruption: Jegliche direkte oder indirekte Handlung, die Suggestion, Angebot, Versprechen, Gewährung (aktive Form), Bitte, Forderung, Annahme oder Erhalt (passive Form) unrechtmäßiger Vorteile finanzieller oder nicht finanzieller Art (“Wertsache”) gegenüber Amtsträgern darstellt, wie z.B., ohne darauf beschränkt zu sein, Bestechung, Schmiergeld, Einflussnahme und Vetternwirtschaft im Austausch gegen die Vornahme bzw. Unterlassung von den jeweiligen Befugnissen fremden Handlungen, zur Erleichterung geschäftlicher Tätigkeiten und Abläufe zum Zweck der Erlangung von Vorteilen für sich selbst bzw. für Dritte.

Wertsache: Darunter ist zu verstehen Geld, Geschenke, Geschenkgutscheine, Reisen, Unterhaltung, Arbeitsplatzangebote, Bewirtung und Arbeit, Sponsoring von Veranstaltungen, Stipendien, Unterstützung von Forschungsarbeiten und Wohltätigkeitsleistungen zugunsten von Amtsträgern, deren Familienangehörigen bzw. von dazwischengeschalteten natürlichen oder juristischen Personen.

Geldwäsche: Darunter sind zu verstehen wirtschaftlich-finanzielle Praktiken mit dem Zweck, die rechtswidrige Herkunft bestimmter finanzieller Ressourcen bzw. Vermögenswerte zu verschleiern oder zu verbergen, so dass diese Vermögenswerte eine scheinbar rechtmäßige Herkunft erhalten bzw. das Aufzeigen bzw. der Nachweis der rechtswidrigen Herkunft zumindest erschwert wird.

Bestechung und Schmiergeld: Dabei handelt es sich um das Mittel, durch welches die korrupte Handlung begangen wird; es handelt sich um die Praxis, einem Amtsträger bzw. einem im privaten Bereich Berufstätigen Geldbeträge in beliebiger Höhe oder sonstige Vorteile zu versprechen, anzubieten oder zu

bezahlen, damit die betreffende Person ethisch-korrektes Verhalten in Bezug auf ihre beruflichen Pflichten außer Acht lässt.

Erpressung: Ist die Handlung, jemanden dazu zu zwingen, etwas zu tun bzw. etwas zu unterlassen, mittels Drohung oder Gewalt, in der Absicht, einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen.

Interessenkonflikt: Tritt auf, wenn ein Mitarbeiter aufgrund eines eigenen Interesses dazu beeinflusst werden kann, gegen die Grundsätze bzw. Interessen des Unternehmens zu handeln und eine unangemessene Entscheidung zu treffen oder die Erfüllung einer oder mehrerer seiner beruflichen Zuständigkeiten zu unterlassen.

Dritte: All diejenigen, die nicht Mitarbeiter sind, beispielsweise Lieferanten, Dienstleister, Vermittler, Geschäftspartner und Unterauftragsnehmer.

6. RICHTLINIEN

Oxy Química lehnt jegliche Art von direkter oder indirekter, aktiver oder passiver Korruption ab, ist stets nach Transparenz in ihren Geschäftsangelegenheiten bestrebt und legt Mechanismen fest, die unnötige Risiken für das Unternehmen vermeiden. Es sind somit ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Dritten jegliche Praktiken untersagt, die unrechtmäßig Personen begünstigen und korruptes Verhalten darstellen. Alle haben sicherzustellen, dass derartige Verhaltensweisen unter keinen Umständen praktiziert werden.

6.1 Korruption

Oxy Química untersagt ihren Mitarbeitern und sämtlichen Mittelspersonen wie z.B. Verkaufsvertreter, Distributoren oder Handelspartner in korrupter Weise jegliche Werte Beamten bzw. deren Familienangehörigen, einer politischen Partei oder einem Parteimitglied oder einem Bewerber um ein öffentliches Amt anzubieten, zu versprechen, zu genehmigen oder zu bezahlen, um sie zu beeinflussen zum Zwecke von Geschäftsabschlüssen oder Fortführung von Geschäften oder zur Sicherstellung einer jeglichen sonstigen Art von unangemessenen Vorteilen.

6.2 Unrechtmäßiger Vorteil

Es ist verboten, Amtsträgern unrechtmäßige Vorteile anzubieten; Verstöße können dem Unternehmen schwere Schäden verursachen und Gerichtsverfahren gegen die Firma, den Geschäftsführer und den betroffenen Mitarbeiter mit schweren zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Strafen nach sich ziehen. Es sei betont, dass Personen, für die vorliegende Richtlinie gilt, untersagt ist, jeglichen unrechtmäßigen Vorteil, Zahlungen, Übertragung von Vermögenswerten an Amtsträger anzubieten, zu versprechen, vorzunehmen, zu genehmigen oder zu verschaffen (in direkter oder indirekter Weise oder durch Dritte).

6.3 Geschenke und Werbegeschenke

Kein Werbegeschenk und keine Unterhaltungs- bzw. Bewirtungsleistung darf angenommen oder angeboten werden, um eine Entscheidung zu beeinflussen oder den Anschein dazu zu verleihen. Es ist untersagt, Geschenke oder Werbegeschenke zu versprechen oder anzubieten im Austausch gegen unangemessen Begünstigung durch den Amtsträger, um einen Vorteil zu erlangen.

Es ist untersagt, Werbegeschenke oder Unterhaltungsleistungen oder sonstige kostenlose Leistungen den in öffentlichen Ausschreibungen tätigen Amtsträgern anzubieten, insbesondere denjenigen, die Entscheidungsbefugnis haben (z.B. zur Vertragsvergabe oder zur Entscheidung über Ressourcen). Die Annahme von Werbegeschenken, Unterhaltungs- oder Bewirtungsleistungen ist vom Mitarbeiter dem Compliance-Bereich mitzuteilen, selbst wenn die jeweiligen Werte im genehmigten Rahmen liegen. Es sei betont, dass den Mitarbeitern die Annahme bzw. das Angebot von Geld, in jeglicher Form, bzw. von rechtswidrigen Dingen im Zusammenhang mit Verhandlungen oder Geschäftsentscheidungen ausdrücklich untersagt ist.

6.4 Bewirtungs-, Reise-, Unterhaltungskosten

Es ist untersagt, Amtsträgern Unterhaltungsausgaben wie z.B. für Spiele und Shows zu bezahlen, zu versprechen oder anzubieten. Es ist untersagt, Amtsträgern Reise- und Bewirtungskosten zu bezahlen oder deren vollkommene oder teilweise Übernahme zu versprechen oder anzubieten. Von dieser Regelung betroffene Personen dürfen Amtsträgern keine Bargeldzahlungen zu Reisezwecken leisten.

6.5 Dritte

Oxy Química ist nur mit Dritten geschäftstätig, die hervorragenden Ruf genießen, integres Verhalten zeigen und vorab freigegeben wurden. Sämtliche kaufmännischen Vertragsabschlüsse haben nach sorgfältiger Beurteilung der technischen Kompetenz und der Integritätskriterien sowie der kaufmännischen Interessen und des Preises zu erfolgen, einschließlich die Auswahl von Geschäftspartnern, Lieferanten oder sonstigen Dritten, die Oxy Química vertreten könnten bzw. in ihrem Namen handeln werden.

6.6 Spenden und Beitragsleistungen

Vorliegende Richtlinie genehmigt ausschließlich ethisch-korrekte und rechtlich zulässige Spenden zu Wohltätigkeitszwecken, die in spontaner Weise und unverbindlich zu erfolgen haben und somit keinerlei Vorteile oder materielle Gegenleistung darstellen dürfen. Unabhängig von der jeweiligen Spendenhöhe ist für jegliche Spende die Genehmigung der Unternehmensleitung von Oxy Química einzuholen. Die Spenden sind zu Zwecken der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß zu verbuchen.

Es sind jegliche Spenden untersagt, die als Gegenleistung für Begünstigungen oder unrechtmäßige Vorteile oder zur Beeinflussung von Entscheidungen von Amtsträgern bzw. Regierungsbehörden in

direkter oder indirekter Weise erfolgen, selbst wenn die begünstigte Einrichtung eine Wohltätigkeitseinrichtung ist. Oxy Química leistet keine Beitragszahlungen oder Spenden für politische Aktivitäten, an Parteien oder an mit ihnen in Verbindung stehende natürliche oder juristische Personen.

6.7 Teilnahme an Ausschreibungen und Interaktion mit der Öffentlichen Hand

Falls Oxy Química an Ausschreibungen und öffentlichen Vertragsabschlüssen teilnimmt, einschließlich Konzessionen und öffentlich-privaten Partnerschaften, ist jegliche Verhaltensweise untersagt mit Tendenz zum/zur:

(a) Scheiternlassen bzw. Fälschen des Wettbewerbscharakters des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens durch Absprachen oder sonstigen Mitteln;

(b) Verhindern, Stören oder Fälschen des Vollzugs von Handlungen des Ausschreibungsverfahrens;

(c) Ausschluss bzw. versuchten Ausschluss eines Wettbewerbers durch Betrug oder Angebot von Vorteilen jeglicher Art;

(d) Fälschung einer öffentlichen Ausschreibung oder eines daraus folgenden Vertrags;

(e) Gründung eines Rechtsträgers in betrügerischer oder rechtswidriger Weise, um an einer öffentlichen Ausschreibung teilzunehmen oder einen Verwaltungsvertrag abzuschließen;

(f) Erlangen eines unrechtmäßigen Vorteils oder zu Änderungen bzw. Verlängerungen von Verträgen mit der öffentlichen Hand oder in den jeweiligen Vertragsurkunden in betrügerischer Weise; oder,

(g) Manipulation oder Fälschung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts von Verträgen mit der öffentlichen Hand.

6.8 Kaufmännische Eintragungen

Das Gesetz zur Korruptionsbekämpfung erfordert die getreue und genaue Verbuchung sämtlicher von den Unternehmen getätigten Zahlungen, mit der jeweiligen Dokumentation der erfolgten Transaktionen. Diesbezügliche Mängel können Möglichkeiten zu Betrug und Entwendungen eröffnen und darüber hinaus dazu führen, dass Unternehmen zivil- und strafrechtlich belangt werden, da es sich um eine Verhaltensweise bzw. Nachlässigkeit bei den Kontrollen handelt, die gegen das Korruptionsbekämpfungsgesetz verstößt.

Das Gesetz 12846/13 erfordert ebenfalls, dass ein System zur betriebsinternen Kontrolle der Buchungen geführt wird, in welchem Bücher geführt und Eintragungen vorgenommen werden, die in angemessener Detaillierung die Einkaufs- bzw. Verkaufsvorgänge von Vermögenswerten genau und gerecht widerspiegeln. Es ist verboten, falsche, irreführende oder unvollständige Buchungen in bezeichneten Büchern und Eintragungen des Unternehmens vorzunehmen. Es darf kein heimlicher oder nicht registrierter Fonds bzw. Konto zu keinerlei Zweck eingerichtet werden.

Es ist ein System zur Kontrolle der Buchungen einzurichten und zu führen, das sicherstellt, dass:

- die Transaktionen in Konformität mit der von den Geschäftsführern erteilten Genehmigung erfolgen.
- die Transaktionen so registriert werden, dass die Erstellung genauer Jahresabschlüsse ermöglicht und die

Haftung für die Vermögenswerte beibehalten wird.

- die Wirtschaftsprüfungsaufgaben angemessen ausgeführt werden.

Die Buchhaltungstätigkeiten haben stets in Einklang mit den geltenden Gesetzen zu erfolgen und darüber hinaus haben die für diese Tätigkeiten Zuständigen sicherzustellen, dass die von ihnen bzw. unter ihrer Verantwortung erstellten Unterlagen und Buchungen vollständig und genau sind und eine jede Transaktion bzw. Ausgabe wahrheitsgemäß widerspiegeln und zeitnah und entsprechend den anwendbaren Regeln und Buchhaltungsvorschriften erfolgen. Besteht Verdacht, dass Bücher bzw. Buchungen direkt oder indirekt manipuliert werden oder in irgendeiner anderen Art und Weise versucht wird, Zahlungen zu verschleiern, ist der Compliance-Bereich sofort zu benachrichtigen.

Oxy Química hat Bücher, Eintragungen und Buchhaltungskonten zu führen, die in detaillierter, genauer und richtiger Weise ihre Betriebsvorgänge und Finanztransaktionen sowie ihre Vermögenssituation widerspiegeln. Somit werden sämtliche Transaktionen/Vorgänge der Oxy Química dokumentiert, genehmigt und der korrekten Kostenstelle zugeordnet. Unter keinen Umständen dürfen falsche oder irreführende Dokumente in den Büchern bzw. Buchungen erfasst werden.

Es ist untersagt, gefälschte Unterlagen zu benutzen, unangemessene oder betrügerische Buchungen vorzunehmen oder jegliche sonstige Vorgehensweise oder Buchhaltungskunstgriff anzuwenden, durch die rechtswidrige Zahlungen verheimlicht oder verschleiert werden können.

6.9 Überprüfung durch Regierungsbehörden

Oxy Química pflegt eine ethisch-korrekte und transparente Beziehung zu den Regierungsbehörden, Regelungs- und Prüfstellen. Es ist untersagt, die Ermittlungs- bzw. Überprüfungsaktivitäten der Behörden, Einrichtungen bzw. Amtsträger zu behindern oder in deren Tätigkeit einzugreifen, einschließlich bei der Tätigkeit der Regelungsbehörden und der Überwachungsorgane des nationalen Finanzsystems.

7. STRAFEN

Jeglicher Mitarbeiter, dem ein Verstoß gegen vorliegende Richtlinie nachgewiesen wird, unterliegt Disziplinarmaßnahmen, die eine Kündigung entsprechend den einschlägigen Gesetzen nach sich ziehen können. Vermittler, Vertreter, Lieferanten, Berater und sonstige Geschäftspartner oder Dritte, die mit Oxy Química arbeiten und denen ein Verstoß gegen vorliegende Richtlinie nachgewiesen wird, unterliegen der Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung sowie weiteren vom Gesetz vorgesehenen Wiedergutmachungs- bzw. Gerichtsmaßnahmen.

8. ABSCHLIESSENDE BETRACHTUNGEN

Vorliegende Richtlinie ist von sämtlichen Mitarbeitern der Oxy Química zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Verstöße gegen die hier vorgesehenen Bestimmungen unterliegen den im Ethik-Kodex festgelegten Sanktionen, wie beispielsweise mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, Suspendierung, Kündigung mit oder ohne triftigen Grund, und ziehen die einschlägigen gesetzlichen Konsequenzen nach sich. Vorliegende Richtlinie gilt für alle Direktoren und Mitarbeiter der Oxy Química, einschließlich Geschäftspartner und Dritte. Jegliche festgestellte Zuwiderhandlung ist über den ausschließlich für Anzeigen eingerichteten Ethikkanal mitzuteilen. Sämtliche Anzeigen, ohne Ausnahme, sind stets vertraulich und unter Wahrung der Anonymität des Anzeigenden zu überprüfen.